



<b>I.27 Beschreibung der Sendung</b>					
<b>1</b>	<b>KN-Code</b>	Art der Ware	Art der Behandlung	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Erzeugungsdatum		Endverbraucher
<b>2</b>	<b>KN-Code</b>	Art der Ware	Art der Behandlung	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Erzeugungsdatum		Endverbraucher
<b>3</b>	<b>KN-Code</b>	Art der Ware	Art der Behandlung	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Erzeugungsdatum		Endverbraucher
<b>4</b>	<b>KN-Code</b>	Art der Ware	Art der Behandlung	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Erzeugungsdatum		Endverbraucher
<b>5</b>	<b>KN-Code</b>	Art der Ware	Art der Behandlung	Nettogewicht	Anzahl Packstücke
	Art der Verpackung	Chargen-Nr.	Erzeugungsdatum		Endverbraucher

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<p><b>II. Gesundheitsinformationen</b></p> <p>Der/Die Unterzeichnete .....  <i>(Name, Anschrift, und vollständige Angaben des Importeurs)</i> als der/die für die Verbringung der in Teil I bezeichneten Sendung zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union Verantwortliche erklärt hiermit, dass auf die von dieser Bescheinigung begleiteten Erzeugnisse Folgendes zutrifft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie erfüllen die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates.</li> <li>2. Sie müssen nicht unter kontrollierten Temperaturbedingungen gelagert oder transportiert werden.</li> <li>3. Sie enthalten kein anderes verarbeitetes Fleisch außer Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</li> <li>4. Sie enthalten<sup>(2)</sup> die folgende Liste von Zutaten pflanzlichen Ursprungs und von verarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs: .....</li> <li>5. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates Anforderungen festgelegt wurden und die aus dem folgenden zugelassenen Betrieb stammen<sup>(3)</sup>: .....</li> <li>6. Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten davon, aus denen jedes verarbeitete Erzeugnis tierischen Ursprungs nach der Liste des Beschlusses 2011/163/EU der Kommission<sup>A</sup> in die Union ausgeführt werden darf.</li> <li>7. Sie stammen aus Drittländern oder Gebieten davon, aus denen Fleischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, Fischereierzeugnisse oder Eiprodukte auf der Grundlage der Veterinär- und Hygieneanforderungen der Union in die Union ausgeführt werden dürfen und die gemäß von der Kommission nach Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Durchführungsrechtsakten und einer von der Kommission gemäß Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommenen Liste von Drittländern und Gebieten für mindestens eines dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelistet sind.</li> <li>8. Sie wurden in einem Betrieb hergestellt, der Hygienenormen erfüllt, die als gleichwertig mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>B</sup> anerkannt sind.</li> <li>9. Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>C</sup> festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission<sup>D</sup> festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.</li> <li>10. Sie enthalten Milcherzeugnisse, die einer spezifischen Behandlung zur Risikominderung unterzogen wurden, die einer der in Spalte B der Tabelle in Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>E(4)</sup> vorgesehenen Behandlungen zumindest gleichwertig ist.</li> <li>11. Sie enthalten Eiprodukte, die einer spezifischen Behandlung zur Risikominderung unterzogen wurden, die einer der in der Tabelle in Anhang XXVIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>(4)</sup> vorgesehenen Behandlungen zumindest gleichwertig sind.</li> </ol> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bestätigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p>
Datum	Qualifikation und Titel des Einführers <sup>(5)</sup>
Stempel	Unterschrift

(2) Bitte geben Sie für jede Zutat in absteigender Reihenfolge des Gewichts Art und prozentualen Anteil an.  
 (3) Bitte fügen Sie die Zulassungsnummer des Betriebs/der Betriebe ein, die die im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt haben, sowie das Land, in dem der/die zugelassene(n) Betrieb(e) gelegen ist/sind, wie in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen und vom einführenden Lebensmittelunternehmer angegeben.  
 (4) Nichtzutreffendes streichen.  
 (5) Einführer: Vertreter des einführenden Lebensmittelunternehmers gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission.

<sup>A</sup> Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).  
<sup>B</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).  
<sup>C</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).  
<sup>D</sup> Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).  
<sup>E</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).